

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO LV/FHK)**

Vom 08. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden „Hochschule Kempten“ genannt) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie an der Hochschule Kempten. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 22. Oktober 2007 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie. Im Hinblick auf die Breite und die Vielfalt der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, soll das Studium umfassendes Wissen zu den Grundlagen sowie anwendungsbezogene Kenntnisse vermitteln und damit Absolventen dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, so dass sie auf dem Arbeitsmarkt aus einem breiten Angebot an Stellen auswählen können.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Semester und dient einerseits der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, andererseits auch zur Orientierung der Studierenden bezüglich ihrer Studiengangswahl (Grundlagen- und Orientierungsphase).

(3) Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (vgl. Rahmenprüfungsordnung §8):

- Chemie
- Chemisch-technologische Grundlagen der Lebensmittel

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist mindestens eine Prüfungsleistung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig abzulegen. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Satz 1 als erstmals nicht bestanden

(4) Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt. Ab dem 6. Studiensemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.

(5) Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 60 Punkte pro Studienjahr ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

(6) Innerhalb des durch die ECTS-Punkte festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4

Module, Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module bestehen aus Pflichtmodulen sowie Wahlpflichtmodulen. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS Punkten zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.

4. Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie sieht Teilnahmenachweise für einige Lehrveranstaltungsformen vor. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, ECTS-Punkten, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule stets als Veranstaltung durchgeführt werden, besteht nicht.

(3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.

§ 6

Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkte entfallen in diesem Studiengang zugunsten von Wahlpflichtmodulen.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem 3. Fachsemester (Anlage, Nr. 20ff) ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gem. Anlage in einem Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

(2) Wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat,

- ist zum Eintritt ins praktische Studiensemester berechtigt und
- darf Prüfungen zu den Modulen des 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage Nr. LV31 bis Nr. LV40 dieser Satzung ablegen.

§ 8

Fachstudienberatung

Wurde nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen mit mindestens 4 Praxis-Arbeitstagen pro Woche (d.h. mindestens 80 Arbeitstage) und das Praxisseminar gemäß Anlage. Es ist in der Regel im 5. Studiensemester abzuleisten. Das Praxisseminar kann als Blockveranstaltung angeboten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, und 2 hauptamtlichen Professoren der Fakultät Maschinenbau gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

(2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Fachhochschule Kempten hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 ECTS-Punkten aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten erfolgreich nachgewiesen sein.
- (3) Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu § 11 Absatz 2 zulassen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.
- (5) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der einzelnen endnotenbildenden Module bzw. Teilmodule gemäß Anlage entsprechend dem Notengewicht gewichtet.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (befriedigend); 4 (ausreichend); 5 (nicht ausreichend).
- (3) Die Benotung der Projektarbeit (Nr. LV36) erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten enthaltenen Muster, wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Akademische Grade

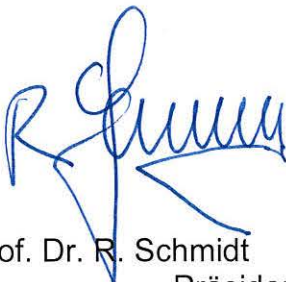
- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum WS 2013/14 im ersten Studiensemester aufnehmen sowie rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium bereits ab dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 13/14 aufgenommen und das Praxissemester noch nicht erfolgreich abgelegt haben, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 18. Mai 2010 sowie die Regelungen der Änderungssatzung vom 26. Juli 2010 fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.10.2013, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.10.2013.

Kempten, den 08.11.2013


Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 13.11.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.11.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.11.2013.

Anlage

Anlage: Übersicht über die Module des Bachelor-Studiengangs Lebensmittel- und Verpackungstechnologie der Hochschule Kempten

1. Basisstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Noten-gewicht	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (min)	Sem.
LV10	Modul Ingenieurmathematik	8	SU/Ü	7		4	M-P	90	1
LV11	Modul Chemie	6				3	M-P	90	1
LV111	Chemie		SU/Ü	4	5				1
LV112	Chemisches Praktikum		PK	1	1		TN		1
LV12	Modul Physik	6				3	M-P	90	2
LV121	Physik		SU/Ü	4	5				2
LV122	Physikalisch Praktikum		PK	1	1		TN		2
LV13	Modul Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren	8				4	M-P	120	2
LV131	Werkstoffe und Fertigungsverfahren		SU/Ü	7	7				2
LV132	Werkstofftechnik Praktikum		PK	1	1		TN		2
LV14	Modul Technische Mechanik	7	SU/Ü	7	7	3,5	M-P	90	1
LV15	Modul Maschinenelemente und Konstruktion	8							
LV151	Maschinenelemente und Konstruktion		SU/Ü	4	4	2	TM-P	60	2
LV152	CAD		Ü	2	2	1	PSA		2
LV153	Technisches Zeichnen		SU/Ü	2	2	1	PSA		1
LV16	Modul Chemisch-technologische Grundlagen von Lebensmitteln	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	1
LV17	Modul Haltbarmachung von Lebensmitteln	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2
LV18	Modul Elektrotechnik	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2
LV19	Modul Englisch	2	SU/Ü	2		1	M-P		1

2. Vertiefungsstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Noten-gewicht	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (min)	Sem.
LV20	Modul Milch- und Molkereitechnologie	7				7	M-P	90	4
LV201	Milch- und Molkereitechnologie		SU/Ü	4	5				4
LV202	Milch- und Molkereitechnologie Praktikum		PK	2	2		TN		4
LV21	Modul Mikrobiologie und Analytik	7				7	M-P	90	3
LV211	Mikrobiologie und Analytik		SU/Ü	3	4				3
LV212	Mikrobiologie und Analytik Praktikum		PK	3	3		TN		3
LV23	Modul Lebensmittel- und Verpackungsrecht	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	4
LV24	Modul Verpackungstechnologie 1	6				6	M-P	90	3
LV241	Verpackungstechnologie 1		SU/Ü	4	5				3
LV242	Verpackungstechnologie 1 Praktikum		PK	1	1		TN		3
LV25	Modul Verpackungstechnologie 2	6				6	M-P	90	4
LV251	Verpackungstechnologie 2		SU/Ü	4	5				4
LV252	Verpackungstechnologie 2 Praktikum		PK	1	1		TN		4
LV26	Modul Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung	7				7	M-P	120	3
LV261	Thermodynamik		SU/Ü	3	3	(3,5)			3
LV262	Wärme- und Stoffübertragung		SU/Ü	3	3	(3,5)			3
LV263	Wärme- und Stoffübertragung Praktikum		PK	1	1				3
LV27	Modul Lebensmittelverfahrenstechnik	7	SU/Ü	6		7	M-P	120	4
LV28	Modul Strömungsmechanik	5	SU/Ü/PK	4		5	M-P	90	4
Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Noten-gewicht	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (min)	Sem.
LV29	Modul Mathematik und Simulation dynamischer Systeme	5				5	M-P	90	3
LV291	Mathematik und Simulation dynamischer Systeme		SU	3	4				3
LV292	Mathematik und Simulation dynamischer Systeme Übung		Ü	1	1		TN		3
LV30	Modul Informatik	5				5	M-P	90	3
LV301	Informatik		SU	2	3				3
LV302	Informatik Praktikum		PK	2	2		TN		3
LV31	Modul Regelungs- und Messtechnik	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV32	Modul Lebensmittel- und Abfülltechnologie	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV33	Modul Anlagenprojektierung in der Lebensmittelindustrie	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV34	Modul Betriebswirtschaftslehre	5	SU	4		5	M-P	90	7
LV35	Modul Projektarbeit	5		2		5	PSA		6
LV36	Modul Projektmanagement	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV40	Wahlpflichtmodule /1/	15	SU/Ü/PK	12		15	M-P,TM-P,PSA	90/120	6/7
LV50	Modul Bachelorarbeit mit Seminar	15							7
LV501	Bachelorarbeit				12	15	Ausarbeitung		7
LV502	Bachelorseminar		SU/Ü	1	3				7

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Noten-gewicht	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (min)	Sem.
LV60	Modul Praxis mit Seminar	30							5
LV601	Praxis				25				5
LV602	Praxisseminar mit Präsentationstechnik		SU/Ü	3	5		TN-P		5

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System

SU: Seminaristischer Unterricht

PK: Praktikum

Ü: Übung

M-P: Schriftliche Modul-Prüfung

TM-P: Schriftliche Teilmodul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbeleitend

TN-P: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar

TN: Teilnahmenachweis.

- Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich.

- Ein Anspruch darauf, dass Teilnahmenachweise außerhalb der Vorlesungszeit, in der das Praktikum stattfindet, erteilt werden, besteht nicht.

/1/ Die Wahlpflichtmodule (Lebensmittelbereich, Verpackungsbereich, Allgemeiner Maschinenbau,

Betriebswirtschaftlicher Bereich) sind im Studienplan spezifiziert